

8. 4.—11. September: a) Freusburg b. Kirchen an der Sieg; — b) Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler; — c) Bücherkunde — Verlagskunde — Wissenschaftskunde als Hilfsmittel für die buchhändlerische Unterrichtung (Bücherkunde unter besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen Kultur- und Wirtschaftskrise — Verlagskunde: Kulturelle Bedeutung des schönwissenschaftlichen Verlags — der wissenschaftlich-technische Verlag und seine Bedeutung für die Weltgeltung des deutschen Buchhandels — Wissenschaftskunde: Herausarbeitung der wissenschaftlichen Grundbegriffe sowie Erarbeitung der Hauptwerke der einzelnen Disziplinen — Wie erhalten und vertiefen wir die Beziehungen zu unseren Kunden, um erfolgreich für das Buch zu werben?); — e) Börsenblatt Nr. 238 vom 11. Oktober 1932.
9. 18.—25. September: a) Voberhaus in Löwenberg; — b) Provinzialverein der Schlesienschen Buchhändler; — c) Die Struktur Schlesiens als Markt für den Buchhandel — Entwicklung und Struktur des Schlesienschen Buchhandels — Der schlesische Verlag — Schlesiensche Spezialbibliographien — Literatur über Schlesien — Schlesiensche Autoren — Die geistige Lage in Schlesien; — d) 21; e) Börsenblatt Nr. 290 vom 13. Dezember 1932.
10. 19.—26. Juni: a) Reichenberg; — b) Verband der Deutschen Buch-, Kunst- und Musikalien-Händler und Verleger in der Tschechoslowakischen Republik; — c) VI. Fortbildungskursus für Jungbuchhändler in der Tschechoslowakei; — d) 22.
11. 3.—16. April: a) Leipzig; — b) Bildungsausschuß des Börsenvereins in Gemeinschaft mit dem Deutschen Verlegerverein; — c) Fortbildungskursus für Verlagshersteller; — d) 24.
12. 16.—22. Oktober: a) Leipzig; — b) Bildungsausschuß des Börsenvereins in Gemeinschaft mit der Deutschen Buchhändlergilde; — c) Sortimenterkursus; — d) 37; — e) Börsenblatt Nr. 263 vom 10. November 1932.

Die Frage der Gehilfenprüfung hat den Kreisauschuß in seiner Sitzung vom 30. April 1932 und die Rogateversammlung 1932 gelegentlich der Einsetzung des Satzungsänderungsausschusses beschäftigt, ebenso die Herbstversammlung in Coburg. Auch im Börsenblatt und im Gildeblatt sind wiederholt Veröffentlichungen dazu erfolgt. Im Börsenblatt vom 30. Juli 1932 gelangte die vorgeschlagene Prüfungsordnung mit den zugehörigen Richtlinien zum Abdruck. Das Ergebnis aller bisherigen Erörterungen kann dahin zusammengefaßt werden: Gegen eine sofortige Verbindlichmachung bestehen noch immer Bedenken. Die Meinung herrscht vor, man möge im Wege praktischer Versuche feststellen, ob die erwarteten Vorteile überwiegen und die befürchteten Schwierigkeiten sich als gegenstandslos erweisen. Praktische Versuche in diesem Sinne sind im Berichtsjahr seitens des Buchhändler-Verbandes Hannover-Braunschweig, des Buchhändler-Verbandes Kreis Norden und des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler in der Tat auch schon mit gutem Erfolg angestellt worden. Bis Kantate 1933 werden fast alle Kreisvereine freiwillige Prüfungen veranstaltet haben und über praktische Erfahrungen verfügen.

### Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Die politischen Verhältnisse des vergangenen Jahres brachten es mit sich, daß die Periode der Notverordnungen noch immer nicht der Vergangenheit angehört. Zahlreiche in das Wirtschaftsleben tief einschneidende Maßnahmen mußten angesichts der Arbeitsunfähigkeit des Reichstages im Verordnungswege getroffen werden. Der Beginn des Berichtsjahres stand noch im Zeichen der bekannten vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931, zu deren Durchführung der Erlaß einer ganzen Reihe von Bestimmungen auf dem Gebiete der Miet- und Zinssenkung, der Zwangsvollstreckung und der Sozialversicherung erforderlich war.

Als die für den Einzelhandel bedeutendste Notverordnung aus dem Jahre 1932 kann die sogenannte Wettbewerbsnotverordnung vom 9. März 1932 gelten, die eine Kompromißlösung auf dem Gebiete des Zugabewesens und neue verschärfte Bestimmungen über Veranstaltung von Ausverkäufen gebracht hat. Über die Einzelheiten ist ausführlich im Börsenblatt berichtet worden (s. Bbl. Nr. 82 vom

9. April 1932). Die schon vor Erlaß der Notverordnung auch von Seiten des Börsenvereins den zuständigen Stellen gegenüber geäußerte Befürchtung, daß die zahlreichen Ausnahmegestimmungen Wert und Wirkung des Gesetzes illusorisch machen könnten, ist leider zum großen Teile eingetroffen. Die Zugaben sind nicht verschwunden, da ihre Gewährung grundsätzlich nicht verboten, vielmehr für zulässig erklärt worden ist, wenn an Stelle der Zugabe wahlweise der Einstandspreis angeboten wird. Von dieser Ausnahmegestimmung wird in reichlichem Maße Gebrauch gemacht. Für den Buchhandel spielt ein unbedingtes gesetzliches Zugabeverbot mit Rücksicht auf die Tatsache, daß schon die Gleichstellung von verlagsneuen Gegenständen des Buchhandels hinsichtlich des Preischutzes mit Markenartikeln die Zugabegewährung unmöglich macht, zwar nicht die Rolle wie für den übrigen Einzelhandel; er hat aber stets die Bestrebungen zur Schaffung eines allgemeinen Zugabeverbotes unterstützt. Diese setzen neuerdings wieder in verstärktem Maße ein, nachdem sich die verhältnismäßige Unwirksamkeit der Wettbewerbsnotverordnung herausgestellt hat. Eine auch für den Buchhandel bedeutsame Vorschrift des Gesetzes ist das Verbot, Zuwendungen, die sich als Zugaben darstellen, als unentgeltlich gewährt (Gratiszugabe, Geschenk und dergleichen) zu bezeichnen oder die Zugabe von dem Ergebnisse einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängig zu machen. Damit sind auch die in Buchhandelskreisen von jeher abgelehnten und von uns im Prozeßwege bekämpften Ankündigungen von Gratiszugaben durch Verleger verschwunden, die ihren Erzeugnissen keinen Ladenpreischutz angeheften lassen. Die Zwangsvorschrift über Angabe des Einstandspreises scheint übrigens auch ein Hemmnis dagegen zu sein, daß Gegenstände des Buchhandels, die noch zu regulären Preisen vertrieben werden, als Zugaben zu anderen Waren Verwendung finden. Eine solche Verwendung ist auch keineswegs zu begrüßen, ganz abgesehen von der Frage, ob in solchem Falle der Ladenpreis überhaupt noch geschützt werden könnte, da sie unbedingt zu einer Entwertung der Ware im Urteil der Käuferschaft führen muß.

Den auf dem Gebiete des Ausverkaufswesens beobachteten Mißständen versucht die Wettbewerbsnotverordnung durch eine schärfere Trennung der bisher unter der Bezeichnung »Ausverkäufe« laufenden verschiedenartigen Veranstaltungen entgegenzutreten, indem als Ausverkäufe in Zukunft nur noch Verkäufe zwecks Aufgabe des Geschäfts oder einer Warengattung bezeichnet werden dürfen. Diese begriffliche Trennung und auch die einjährige Sperrfrist für die Neueröffnung eines Handels mit den von dem Ausverkauf betroffenen Warengattungen und die sonstigen verschärften Verhütungsmaßnahmen und Überwachungs-vorschriften haben sich als durchaus zweckmäßig erwiesen. Sie bedeuten auch eine Stärkung des vom Börsenverein in § 9 Ziffer 2 der Verkaufsordnung festgelegten Grundsatzes, wonach Ausverkäufe zu herabgesetzten Preisen nur im Falle der Geschäftsaufgabe oder des Konkurses zulässig sind. Nach wie vor lehnen wir dagegen die Einführung regelmäßig wiederkehrender, zeitlich festgelegter Ausverkaufswochen nach Art der Inventurausverkäufe oder der Weißen Wochen ab. Für den Verkauf veralteter, unansehnlich gewordener oder veramscheter Bestände gibt es im Buchhandel andere Wege und Möglichkeiten. Mit aller Schärfe, durch Beantragung einstweiliger Verfügungen, sind wir in den Fällen vorgegangen, in denen meist gerade in günstigen Geschäftszeiten besonders Geschäftstüchtige glauben, sich außerordentliche Verdienstmöglichkeiten schaffen zu können. Über das durch die gleiche Notverordnung zur Vermeidung von Wettbewerbsprozessen angeordnete Schiedsgerichts- und Einigungsverfahren bei den von den Industrie- und Handelskammern einzurichtenden Einigungsamtern liegen für das Gebiet des Buchhandels noch keine großen Erfahrungen vor. Es wird sich erst nach längerem Zeitraume ergeben, ob dadurch in wesentlichem Umfange Wettbewerbsprozesse vermieden werden können. Wir haben mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse gerade auf diesem Gebiete die Industrie- und Handelskammern gebeten, bei Aufstellung der Liste für die Beisitzer den Buchhandel zu berücksichtigen, und haben die Kreisvereine veranlaßt, den zuständigen Kammern geeignete Persönlichkeiten zu benennen.